



LANDESVERBAND DER
OÖ. STOCKSPORTLER

ZVR-Zahl: 122984516
Waldeggstraße 16, 4020 Linz - Telefon und FAX 0732 / 66 38 15
e-mail: office@ooe-stocksport.at internet: www.ooe-stocksport.at



SPIELORDNUNG

Stand: März 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 2 STARTBERECHTIGUNG
- 3 VERGABE DER LANDESBEWERBE
- 4 DURCHFÜHRUNG der LANDESBEWERBE
- 5 HERRENBEWERBE
- 6 DAMENBEWERBE
- 7 MIXEDBEWERBE
- 8 SENIORENBEWERBE
- 9 NACHWUCHSBEWERBE
- 10 ZIEL- und WEITENBEWERBE
- 11 WETTBEWERBSLEITER und SCHIEDSRICHTER
- 12 VEREINSFRAGEN
- 13 EHRUNGEN
- 14 SCHIEDSRICHTERORDNUNG
- 15 ÄNDERUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle vom LV OÖ durchzuführenden Meisterschaften, Qualifikationen, Cup-Bewerbe und Turniere.

Er erstreckt sich auch auf Spieler/Innen bzw. Mannschaften die den LV OÖ in Auswahlteams, Bundes- oder IFI-Bewerben vertreten.

1.1 FINANZIERUNG

Für die durch die Ausrichtung entstehenden Kosten (Wettbewerbsleiter, Schiedsrichter, Bahnrichter, Bahnmiete, Preise etc.) hat der Durchführende aufzukommen.

Wettbewerbsleiter, Schiedsrichter, Bahnrichter, Wertung, Helfer etc. - Taggeld 30,-.

Fahrtkostenersatz 35 Cent pro km.

Bahnmiete (Stock) 8,- € pro Bahn. Miete für Eishallen nach Vorgabe der Betreiber.

Sonstige Kosten gehen zu Lasten des Durchführenden.

Preise: 9 - 15 Mannschaften 3 Pokale, LM Herren 30 Mannschaften 5 Pokale.

Bei Einzelbewerben bis 30 Starter 3 Pokale, ab 31 Starter 4 Pokale. (Ausnahme Schüler/Jugend U14)

Startgelder: Winterbewerbe 45,- €, Sommerbewerbe 35,- €.

Weiten- und Zielbewerbe 15,- € pro Starter, Jugend und Junioren 7,50 €, kein Startgeld für Schüler/Jug.U14.

2-Tagesmeisterschaften: Winter: € 80,-- / Sommer: € 60,---.

1.2 TERMINE

Termine für die LV OÖ Bewerbe werden vom Landesfachwart erstellt und vom Vorstand beschlossen.

Alle Bewerbe werden nach vorliegendem Austragungsschlüssel abgewickelt.

Die BO reservieren für ihre Bezirksmeisterschaften die Spielanlagen beim Betreiber.

Der LV OÖ reserviert ab Region (Winter u. Sommer) die Spielanlagen beim Betreiber.

Bezirksobmännertagungen: 1. Wochenende März, 2. Wochenende September (incl. Freitag).

Bezirksschiedsrichterobmänner - Versammlung: 3. Oktober Wochenende (Freitag - Sonntag).

Vereinsobmännertagung: bis spätestens 14 Tage nach der BO-Tagung.

Früheste Beginnzeiten der Wettbewerbe: Winter 6 Uhr, Sommer 8 Uhr (tatsächlicher Beginn der Bewerbe siehe Ausschreibung).

1.3 AUSSCHREIBUNGEN

Die Ausschreibungen der Bezirksbewerbe werden von den durchführenden Bezirksobmännern erstellt und verteilt, alle übrigen vom LV OÖ auf der Homepage zum Downloaden bereitgestellt.

2. STARTBERECHTIGUNG

2.1 Startberechtigt sind Spieler und Spielerinnen mit gültigem Spielerpass des LV OÖ.

Bei Meisterschaften und Turnieren sind nur Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereines zusammensetzen, startberechtigt.

Ausnahme: Regelungen für Nachwuchsbewerbe, Damenspielgemeinschaften, LM-Seniorinnen, Auswahlmannschaften, Cup Regelungen (Auswahlmannschaften brauchen eine Genehmigung des LV).

Bei besonderen Anlässen sind bei Turnieren auch Funktionärsmannschaften des LV startberechtigt.

Die vom LV OÖ erlaubten Damenspielgemeinschaften haben bei BÖE Bewerben kein Startrecht.

Bei Herrenturnieren sind auch Damenmannschaften startberechtigt. Gemischte Mannschaften sind jedoch nicht erlaubt. (Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft – Mai 2014).

- 2.2 Ein Spieler darf in einer Saison in einer Spielklasse (Winter und Sommer getrennt) nur einmal bei einem Bewerb des LV starten.

Es sei denn, er hat sich durch Aufstieg für einen höheren Bewerb derselben Spielklasse qualifiziert.

Muss nicht die nächsthöhere Spielklasse sein.

2.3 UMMELDEFRISTEN

Ein Vereinswechsel kann nur in der Zeit vom 1. März bis 5. April und vom 1. bis 30. Sept. eines jeden Jahres erfolgen.

Ummeldungen außerhalb der festgelegten Ummeldezeit sind nur möglich, wenn der Hauptwohnsitz mindestens 20 Kilometer verlegt wird und zwischenzeitlich keine Ummeldezeit (wie oben angeführt) gegeben war.

An- Ab- und Ummeldungen sind auch per Fax u. Mail möglich, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind.

Es muss bei Ab- und Ummeldungen klar hervorgehen, dass der Spieler beim alten Verein abgemeldet ist, und die Kopie der entsprechenden Seite des Spielerpasses ist mitzufaxen oder mitzumailen.

Der Spielerpass ist am nächstmöglichen Werktag an das Sekretariat des LV OÖ zu übermitteln.

- 2.4 Spieler können, wenn sie die Bedingungen erfüllen, in einer Saison auch in verschiedenen Spielklassen starten (Schüler/Jug.U14, Jugend/Junioren, Jugend/Herren, Junioren/Herren, Herren/SeniorenÜ50/SeniorenÜ60, Damen/Seniorinnen, Mixed/Bewerbe).

- 2.5 Die startberechtigten Mannschaften bzw. Einzelspieler (Eis- und Stockbewerbe) werden in den Starterlisten nach Abschluss aller Bewerbe vom Landesfachwart festgelegt und bei der BO-Tagung verlautbart.

- 2.6 Abmeldung einer Mannschaft bei einem BÖE-Bewerb:

Rückreihung: meldet sich ein Verein/Mannschaft beim BÖE ab, wird dieser Verein/Mannschaft in den zuständigen LV rückgereiht.

Meldet sich dieser Verein rechtzeitig (Termin 1.3. Stocksport, 1.9. Eisstocksport) beim BÖE ab, erfolgt die Rückreihung in den LV OÖ in die Spielklasse Landesmeisterschaft.

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird der Verein in die Bezirksklasse des LV OÖ eingegliedert.

Abmeldungen von Mannschaften vom Meisterschaftsbetrieb des LV OÖ (Verein ist nicht mehr aktiv etc.), sind bis spätestens Termin 1.3. Stocksport, 1.9. Eisstocksport bzw. vor der jeweiligen BO Tagung vorzunehmen.

Diese Mannschaften (Steher), werden ausnahmslos in die Bezirke rückversetzt, nach oben wird mit den Stehern der nächst niedrigeren Spielklasse aufgefüllt.

Verzichtet eine Mannschaft oder ein Einzelspieler auf den Aufstieg, so steigt der Nächstplatzierte auf und der Verzichter verbleibt in dieser Spielklasse.

- 2.7 Das Startrecht im Mannschaftsspiel bezieht sich immer auf den Verein, im Ziel- und Weitenwettbewerb immer auf den Einzelspieler.

- 2.8 Bei Auswahlmannschaften entscheidet der zuständige Fachwart über die Zusammenstellung der Spieler zur Nominierung.

Die vom LV organisierten Trainingslehrgänge sind zu besuchen.

3. VERGABE der LANDESBEWERBE

- 3.1 Über Antrag eines Bezirkes können Landesbewerbe an Bezirke oder Vereine als Veranstalter vergeben werden.

Bundesbewerbe werden durch den Vorstand des LV-OÖ vergeben.

Die Organisation obliegt immer dem LV OÖ.

- 3.2 Alle Winterbewerbe sind verpflichtend auf Kunsteis auszutragen (ab Region).

- 3.3 Die Landesmeisterschaft im Weitenwettbewerb im Winter soll auf Natureis ausgetragen werden. Aus Witterungsgründen kann dieser Bewerb auch auf Asphalt oder anderen genehmigten Sportböden ausgetragen werden.

Fachwart und Wettbewerbsleiter entscheiden über die Bespielbarkeit.

4. DURCHFÜHRUNG der LANDESBEWERBE

- 4.1 Jede Spielklasse im Ziel-, Schnell- und Weitenwettbewerb ist an einem Tag abzuwickeln. Terminliche Ausnahmen für TeilnehmerInnen, die eine Einberufung zu einem IFI, BÖE Bewerb oder Lehrgang haben, können vom Vorstand des LV OÖ beschlossen und genehmigt werden, müssen jedoch am selben Austragungsort vor der Meisterschaft durchgeführt werden. Die Einspielzeit im Zielwettbewerb ist mit 8 Minuten begrenzt (Ausnahme U14 10 Minuten).

- 4.2 Die Weitenwettbewerbe sollen am selben Tag für Jugend, Junioren und Herren ausgetragen werden. Bei Unterbrechungen ist nach spätestens 2 Stunden eine Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch des Bewerbes zu treffen.

Bei Verlegung auf einen anderen Termin ist der Bewerb neu zu beginnen.

- 4.3 Durchführung und Veranstaltungsort von Meisterschaften sowie anderen Bewerben können vom Vorstand des LV OÖ jederzeit eine Änderung erfahren.

Im Bedarfsfalle können Veranstaltungen auch im Zeitraum Montag - Freitag durchgeführt werden.

- 4.4 Vorgehensweise bei Sportgerätekontrollen LM Herren und LM Damen (Eis- u. Stocksport)

Empfehlenswert für alle Teilnehmer wäre eine Materialvorprüfung bei einem Schiedsrichter (Obmann) ihres Bezirkes vornehmen zu lassen.

Vor dem Wettbewerb ist die Möglichkeit einer Materialproblembeseitigung gegeben, um einzelne Sportgeräte nachprüfen zu lassen, max. pro Mannschaft 1 Stockkörper, 2 Stiele und 3 Laufsohlen. Diese Kontrolle zählt noch nicht zum Bewerb.

Es ist ein zusätzlicher Schiedsrichter nominiert der vor-, während und nach dem Bewerb ständig Materialkontrollen durchführt.

- 4.5 Startkarte: jeder Verein ist verpflichtet, eine gültige ausgefüllte Startkarte bei der Bewerbungsanmeldung mit den Spielerpässen abzugeben.

- 4.6 Sommerlaufsohle negativ, Shore 40, RAL 4005, blaulila:

Verwendung: erlaubt nur für Herrenbewerbe, unabhängig davon, ob in der Ausschreibung der Vermerk erlaubt oder nicht erlaubt angeführt ist. **Gilt für Meisterschaften** – (siehe Pkt. 1, Seite 2)

- 4.7 Bei allen Bewerben besteht auf dem Spielfeld (Regel 101 IER) Rauch- und Alkoholverbot.

Bei Verstoß wird die IER Regel 364 angewendet. Mobiltelefone sind lautlos zu schalten.

(Unter das Gesetz zum Schutz der Nichtraucher fallen auch die sog. E-Zigaretten gem. Tabakgesetz – ab Mai 2016.)

5. HERREN - Bewerbe

- 5.1 **Landesmeisterschaft Herren** – Eis- und Stocksport:

wird im Mannschaftsspiel wie folgt ausgetragen (analog BÖE Bundesliga):

GRUNDDURCHGANG (1. Tag)

30 Mannschaften in 2 Gruppen (rot und blau) zu je 15 Mannschaften, jede gegen jede in der Gruppe

Gruppe ROT:

1., 3., usw. BL Absteiger und ungerade Steher der LM Vorjahr, Aufsteiger: Sieger OL S/W, OL N Rang 2, OL M/O Rang 2, OL S/W Rang 3.

Gruppe BLAU:

2., 4., usw. BL Absteiger und gerade Steher der LM Vorjahr, Aufsteiger Sieger OL N und Sieger OL M/O, OL S/W Rang 2, OL N Rang 3, und OL M/O Rang 3.

ENDRUNDE (2. Tag)

Die Ränge 1 – 7 der Gruppe rot und 1 – 7 der Gruppe blau sowie der „besser platzierte“ 8. im Grunddurchgang spielen in der Endrunde im „Auf - Ab“ – System 6 Durchgänge, sowie ein Platzierungsspiel für die Ermittlung des Landesmeisters und Aufsteiger in die nächst höhere Spielklasse, alle weiteren Ränge werden auch im 7. Durchgang (Platzierungsspiel) ermittelt. Bei völlig gleichem Ergebnis im Grunddurchgang wird analog IER Regel 395 Hinweis b) verfahren.

Aufsteiger: Stocksport: Rang 1 und 2 in die Bundesliga ab Saison 2015/2016

Eisstocksport: Rang 1 und 2 in die Bundesliga ab Saison 2016 /2017.

Alle Startnummern ergeben sich aus den Ergebnissen in den beiden Gruppen und werden bis zuletzt beibehalten.

Startnummer 1 hat der Gruppenerste mit besserem Ergebnis, Startnummer 2 der weitere Gruppenerste, Startnummer 3 hat der Gruppenzweite mit „besserem Ergebnis“ usw. bis Startnummer 15.

Für das „bessere Ergebnis“ unter den Gleichplatzierten in den beiden Gruppen werden die erreichten Spielpunkte, der Quotient, die Differenz und das Los (in dieser Reihenfolge) herangezogen.

Wird eine Mannschaft im Grunddurchgang nicht gewertet, so erhalten alle übrigen in dieser Gruppe einen Spielpunkt für die Startnummernfestlegung in der Endrunde.

Es beginnen in der Endrunde auf

Bahn 1: Startnummer 1: Startnummer 2 Bahn 2: Startnummer 3: Startnummer 4

Bahn 3: Startnummer 5: Startnummer 6 Bahn 4: Startnummer 7: Startnummer 8

Bahn 5: Startnummer 9: Startnummer 10 Bahn 6: Startnummer 11: Startnummer 12

Bahn 7: Startnummer 13: Startnummer 14

Im 1. Durchgang setzt die Startnummer 15 aus. In den folgenden Durchgängen setzt jeweils der Verlierer auf Bahn 7 aus und steigt im nächsten Durchgang auf Bahn 7 wieder ein.

Die Ränge 9 – 15 der Gruppe rot und die Ränge 9 – 15 der Gruppe blau sowie der „schlechter platzierte“ 8. des Grunddurchganges spielen in einer weiteren Endrunde im „Auf - Ab“ – System 6 Durchgänge, sowie ein Platzierungsspiel zur Ermittlung des jeweiligen Ranges. Der „schlechter platzierte“ 8. des Grunddurchganges erhält die Startnummer 1. Die weiteren Startnummern (2 – 15) werden analog der vorherigen Beschreibung vergeben.

Die Ränge 1 – 15 dieser Endrunde werden in den Rängen 16 – 30 der Landesmeisterschaft gereiht.

Eis- und Stocksport: variabler Abstieg, mindestens 7 Mannschaften in die Oberligen.

Nach jedem der 6 Durchgänge bleibt der Sieger der Bahn 1 auf dieser, jeder weitere Sieger geht auf eine Bahn mit niedrigerer Nummer, jeder Verlierer auf eine Bahn mit höherer Nummer, der Verlierer auf Bahn 7 setzt aus und steigt im nächsten Durchgang wieder ein.

In allen Durchgängen wird 1 Spiel ausgetragen und bei einem Unentschieden wird jener Mannschaft der Sieg zugesprochen, die im Grunddurchgang die bessere Platzierung hatte.

Diese entspricht jetzt der Startnummer.

Das **Anspiel** hat jeweils die Mannschaft mit der niedrigeren Startnummer.

Kommt es zu **Spielpunktanzügen** vor oder zwischen den Spielen, so werden diese im darauffolgenden Spiel wirksam. Die straffällige Mannschaft hat das nächste Spiel verloren.

Straffälligkeit nach dem letzten Bahnspiel zieht eine Anzeige an das Sportgericht nach sich.

Disqualifikation bei Platzierungsspielen: die Mannschaft ohne Gegner steigt als Sieger weiter.

5.2 Herren Oberligen - Nord, Mitte/Ost und Süd/West – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften. 9 Verbleiber incl. Absteiger aus der LM plus je 2 Aufsteiger aus Region 1/2/3 in die Oberliga Nord, je 2 Aufsteiger aus Region 4/5/6 in die Oberliga Mitte/Ost und je 2 Aufsteiger aus Region 7/8/9 in die Oberliga Süd/West. 3 Aufsteiger jeder Oberliga in die Herren LM. Modus: 15 Mannschaften, jede gegen jede.

5.3 Herren Region – 1 - 9 Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften pro Region, incl. Absteiger aus den Oberligen (Fixsteher), der weitere Verlauf wird bei der BO Tagung entschieden vom LV vorgegeben je 2 Aufsteiger aus den Bezirken.

Modus: 15 Mannschaften, jede gegen jede. Aufsteiger: je 2 Mannschaften pro Region in die entsprechende Herren Oberliga.

Herren – Region 1 - Eis- und Stocksport: Bezirk 4

Herren – Region 2 - Eis- und Stocksport: Bezirk 16/19

Herren – Region 3 - Eis- und Stocksport: Bezirk 3/13

Herren – Region 4 - Eis- und Stocksport: Bezirk 1/14/21

Herren – Region 5 - Eis- und Stocksport: Bezirk 5/6/17

Herren – Region 6 - Eis- und Stocksport: Bezirk 7/8

Herren – Region 7 - Eis- und Stocksport: Bezirk 9/15/20

Herren – Region 8 - Eis- und Stocksport: Bezirk 11/12

Herren – Region 9 - Eis- und Stocksport: Bezirk 10/18/22

5.4 Herren – Bezirke – Eis- und Stocksport: Modus obliegt dem Bezirksobmann.

5.5 CUP Herren – Stocksport:

(neuer Name, Beginn 2017 und Modus wird noch geregelt).

22 Mannschaften, Pro Bezirk 1 Starter plus U23 Auswahl.

Gruppen und Startnummern werden vor dem Bewerb ausgelost.

Modus: 2 Gruppen zu je 11 Mannschaften, 1 Platzierungsspiel, Halbfinale und Finale.

Vorrunde: In beiden Gruppen spielt jeder gegen jeden.

Für die Platzierung entscheiden die erreichten Spielpunkte, der Quotient, die Differenz und bei abermaliger Gleichheit das Los.

Halbfinale: statt dem Platzierungsspiel auf Bahn 1 und 2 wird ein Halbfinale durchgeführt (1 x 6 Kehren).

Bahn 1: Rang 1 Gruppe Rot: Rang 2 Gruppe Blau

Bahn 2: Rang 2 Gruppe Rot: Rang 1 Gruppe Blau

Finale: die Sieger der Halbfinale spielen um Rang 1 und 2 (1 x 6 Kehren)
die Verlierer der Halbfinale spielen um Rang 3 und 4 (1 x 6 Kehren).

Platzierungsspiele: 3. Gruppe Rot : 3. Gruppe Blau um Rang 5 und 6
4. Gruppe Rot : 4. Gruppe Blau um Rang 7 und 8
5. Gruppe Rot : 5. Gruppe Blau um Rang 9 und 10

Die weitere Reihung ergibt sich aus der Platzierung in der Gruppe.

6. DAMEN – Bewerbe

6.1 Damen Landesmeisterschaft – Eis- und Stocksport:

wird im Mannschaftsspiel wie folgt ausgetragen:

13 Mannschaften incl. Absteiger aus der BL des Vorjahres und je 2 Aufsteiger aus den Oberligen. Modus: jede Mannschaft spielt gegen jede. Stocksport: 3 Aufsteiger in die Damen-Bundesliga in der Saison 2015/2016 : BL Damen neu – Gruppe West, 11 Mannschaften, Aufsteiger: 3 / OÖ, 2 / Salzb., 2 / Tirol, 1 / Vorarlb., und 3 Steher.

- 6.2 **Damen Oberliga Nord** – Eisstocksport: 13 Mannschaften
Stocksport: 11 Mannschaften
bestehend aus Absteiger der LM, Steher, plus 5 Aufsteiger aus den Regionen Nord 1 und Nord 2. 2 Aufsteiger in die Damen LM.
Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

Damen Oberliga Mitte/Ost/Süd/West – Eisstocksport: 13 Mannschaften
Stocksport: 11 Mannschaften
bestehend aus Absteiger der LM, Steher, plus 2 Aufsteiger aus der **Regionengruppe Mitte, Ost, Süd** und 2 Aufsteiger aus Region **West**. 2 Aufsteiger in die Damen LM.
Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

- 6.3 **Damen – Region Nord 1 + 2, Gruppe Regionen Mitte/Ost/Süd, Region West**
Eis- und Stocksport: 11 Mannschaften pro Region, incl. Absteiger aus den Oberligen u. Steher.
2 Aufsteiger je Region in die zugehörige Klasse der Oberliga.

Damen – Region Nord 1 Bezirk 4/16
Damen – Region Nord 2 Bezirk 3/13/19
Damen – Region Mitte, Ost u. Süd: **Bezirk 1/5/6/7/8/9/14/15/17/20/21**
Damen – Region West Bezirk 10/11/12/18/22

- 6.4 **Damen - Bezirke** – Eis- und Stocksport: Modus – entscheiden die Bezirksobmänner.
- 6.5 **CUP Damen** – Stocksport: **(neuer Name, Beginn 2017 und Modus wird noch geregelt).**
Bis zu 15 Mannschaften – jede gegen jede.
Startnummern werden vor dem Bewerb ausgelost.
Bei Nennung von weniger als 11 Mannschaften entfällt der Bewerb.

7. MIXED – Bewerbe

- 7.1 **Mixed Landesmeisterschaft** – Eis- und Stocksport:
15 Mannschaften, 9 Verbleiber incl. Absteiger aus BÖE- Bewerb, plus je 2 Aufsteiger aus Oberliga Nord, Oberliga Mitte/Ost und Oberliga Süd/West.
Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede
Die Teilnahme am BÖE- Bewerb ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.
- 7.2 **Mixed Oberliga Nord, Mitte/Ost und Süd/West** – Eis- und Stocksport:
11 Mannschaften – bestehend aus Absteiger der LM, Steher, plus je 2 Aufsteiger aus den Regionen. Je 2 Aufsteiger in die Mixed LM.
Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.
- 7.3 **Mixed – Region Nord 1 + 2, Mitte, Ost, Süd und West** – Eis- und Stocksport:
11 Mannschaften pro Region, incl. Absteiger aus den Oberligen (Fixsteher), über den weiteren Verlauf entscheiden die BO's in den einzelnen Regionen.

Mixed – Region Nord 1 Bezirk 4/16
Mixed – Region Nord 2 Bezirk 3/13/19
Mixed – Region Mitte Bezirk 1/14/21
Mixed – Region Ost Bezirk 5/6/17
Mixed – Region Süd Bezirk 7/8/9/15/20
Mixed – Region West Bezirk 10/11/12/18/22

- 7.4 **Mixed - Bezirke** – Eis- und Stocksport: Modus – entscheiden die Bezirksobmänner.

8. SENIOREN – Bewerbe

8.1 Senioren Ü 50 -Landesmeisterschaft – Eis- und Stocksport:

15 Mannschaften. 9 Verbleiber incl. Absteiger aus BÖE- Bewerb, plus je 2 Aufsteiger aus Senioren Oberliga Nord, Oberliga Mitte/Ost und Oberliga Süd/West.

Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

8.2 Senioren Ü 50 Oberliga Nord, Mitte/Ost und Süd/West – Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften – bestehend aus Absteiger der LM, Steher, plus je 2 Aufsteiger aus den Regionen . Modus – jede Mannschaft spielt gegen jede.

8.3 Senioren Ü 50 – Region Nord 1+2, Mitte, Ost, Süd und West – Eis- und Stocksport: 11 Mannschaften pro Region, incl. Absteiger aus den Oberligen (Fixsteher), über den weiteren Verlauf entscheiden die BO's in den einzelnen Regionen.

Senioren Ü 50 – Region Nord 1	Bezirk 4/16
Senioren Ü 50 – Region Nord 2	Bezirk 3/13/19
Senioren Ü 50 – Region Mitte	Bezirk 1/14/21
Senioren Ü 50 – Region Ost	Bezirk 5/6/17
Senioren Ü 50 – Region Süd	Bezirk 7/8/9/15/20
Senioren Ü 50 – Region West	Bezirk 10/11/12/18/22

8.4 Senioren Ü 50 - Bezirke – Eis- und Stocksport: Modus – entscheiden die Bezirksobmänner!

8.5 Landesmeisterschaft Seniorinnen Ü 50 – Eis- u. Stocksport (50 Jahre und älter) **(LM Eis- und Stocksport wird derzeit nicht ausgetragen)**

Maximal 9 Mannschaften, jede gegen jede, 1 Steher = Titelverteidiger.

Gespielt wird:

- a) Eis gelber Laufsohle, (Shore A 43-46) und schneller
- b) Stocksport ultramarinblauer Laufsohle, (Shore D 50-52) und schneller.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften sowie Spielgemeinschaften.

8.6 Landesmeisterschaft Senioren Ü 60 – Eis- und Stocksport: (60 Jahre und älter) **(Eisstocksport: LM wird derzeit nicht ausgetragen)**

22 Mannschaften, Pro Bezirk 1 Starter plus Titelverteidiger.

Modus: 2 Gruppen a' 11 Mannschaften

Gruppe ROT = Ungerade Bezirke

Startnummer 1 Bezirk 1; Startnummer 2 Bezirk 3

Startnummer 3 Bezirk 5 usw. 7/9/11/13/15/17/19/21

Gruppe BLAU = Titelverteidiger und Gerade Bezirke

Startnummer 1 Titelverteidiger

Startnummer 2 Bezirk 4

Startnummer 3 Bezirk 6 usw. 8/10/12/14/16/18/20/22

1 Platzierungsspiel Gruppensieger um Platz 1 + 2

1 Platzierungsspiel Gruppenzweiten um Platz 3 + 4

1 Platzierungsspiel Gruppendritten um Platz 5 + 6

jeweils 1x6 Kehren

Die weitere Reihung erfolgt nach dem erzielten Gruppenrang (bester Gruppenvierter Rang 7 usw.).

Wird eine Mannschaft im Grunddurchgang nicht gewertet, so erhalten alle übrigen in dieser Gruppe einen Spielpunkt für die Rangfestlegung in der Endtabelle.

Gespielt wird mit:

- a) Eis: gelber Laufsohle (Shore A 43-46) und schneller.

b) Stocksport: ultramarinblauer Laufsohle (Shore D 50-52) und schneller.
Spielberechtigt sind nur Vereinsmannschaften.

9. NACHWUCHS - Bewerbe

9.1 Landesmeisterschaft Schüler/Jugend U 14 – Eis- und Stocksport:

9 Mannschaften - keine Verbleiber.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften.

Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

Bei allen Schülermeisterschaften ist sowohl im Mannschafts- als auch im Einzelbewerb die Verwendung folgender Laufsohlen verboten (analog der BÖE- Spielordnung):

Eisstocksport: Nr. 26 Shore 32-43 A und Nr. 25 Shore 43-52 A.

Stocksport: Nr. 15 Shore 43-52 A.

9.2 Landesmeisterschaft Jugend U 16 und Jugend U 19 – Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften - keine Verbleiber.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften.

Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

Gespielt darf nur mit dem Stockkörper "L" oder "P" werden.

9.3 Landesmeisterschaft Junioren U 23 - Eis- und Stocksport:

11 Mannschaften - keine Verbleiber.

Spielberechtigt sind Vereins- und Auswahlmannschaften aus einem Bezirk, sowie Spielgemeinschaften.

Die Teilnahme an der ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden die zuständigen Fachwarte und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

10. ZIEL- und WEITENWETTBEWERBE:

10.1 Landesmeisterschaft Ziel - Eis- und Stocksport:

Herrn, Damen, Seniorinnen, Senioren Ü50 - Rang 1-10 der letzten Meisterschaft plus Absteiger aus der STM bzw. ÖM verbleiben in der LM, plus je 2 Aufsteiger aus den Bezirken.

Die Teilnahme an der STM bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

Meldung verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Startgeldes.

Schüler/Jugend U 14, Jugend und Junioren - keine Beschränkung der Teilnehmerzahl.

Die Teilnahme an der STM bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt. Die Regelung für Stock und Laufsohlen bei Seniorinnen, Jugend U 19, Jugend U 16 und Schüler/Jugend U 14 analog den Mannschaftsbewerben.

Jeder Spieler hat einen Rückspieler mitzubringen, sonst keine Startmöglichkeit. Ein Spieler darf zurückschießen, auch wenn er selbst erst später am Bewerb teilnimmt.

Bei Auswahlmannschaften entscheiden der zuständige Fachwart und der Vorstand über die Nominierung der Spieler.

Die vom LV organisierten Trainingslehrgänge sind zu besuchen. Die dabei gezeigten Leistungen entscheiden über die Entsendung zu höheren Bewerben.

10.2 Landesmeisterschaft Weit - Eis- und Stocksport:

Herrn, Junioren, Jugend U 19 und Jugend U 16 - Teilnehmerzahl unbeschränkt.

Getrennte Wertung der Spielklassen.

Die Durchführung erfolgt nach den Richtlinien des BÖE.

Die Teilnahme an der STM, BL bzw. ÖM ist in der Spielordnung des BÖE festgelegt.

11. WETTBEWERBSLEITER UND SCHIEDSRICHTER

11.1 Die Wettbewerbsleiter für Region- und Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsbewerbe, werden vom durchführenden Bezirk nominiert.

Alle übrigen Bewerbe besetzt der Landesfachwart oder dessen Stellvertreter.

Der nominierte Wettbewerbsleiter hat für das erforderliche Personal, das er zur Abwicklung braucht, zu sorgen.

11.2 Die Schiedsrichter für Region- und Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsbewerbe sind von den Bezirksschiedsrichterobmännern neutral zu besetzen.

Alle übrigen Bewerbe besetzt der Landesschiedsrichterobmann oder dessen Stellvertreter.

11.3 Bei allen Bewerben ist während des gesamten Bewerbes eine offene Wertung zu führen.

11.4 Von allen Meisterschaften ist eine Ergebnisliste mit korrekter Punkteanzahl (Ausscheiden, Nichtantreten zu berücksichtigen), den Vor- und Zunamen **aller** Teilnehmer, zu erstellen und am schnellsten Wege dem Landesverband zu übermitteln.

11.5 Bei Turnieren sind die Ergebnisliste (incl. aller Spielernamen) und der Spielbericht innerhalb von 3 Werktagen an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln.

12. VEREINSFRAGEN

12.1 Gründung eines Vereines

Bei Vereinsgründung ist an den Landesverband ein Gesuch um Aufnahme in den Landesverband zu stellen.

Dem Gesuch ist der Vereinsausschuss mit dem künftigen Sektionsleiter sowie die Vereinsstatuten beizulegen.

Anstelle der Vereinsstatuten kann auch die Zahl, unter der Verein bei der Vereinsbehörde gemeldet ist, bekannt gegeben werden.

Sollte dem Gesuch stattgegeben werden, erhalten Sie vom Landesverband einen Erlagschein über die einmalige Anmeldegebühr und den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr.

Nach Einzahlung dieses Betrages sind Sie Mitglied des Verbandes und erhalten Ihre angeforderten Spielerpässe, Spielordnung und Regelbuch, womit Sie bei Turnieren und Meisterschaften startberechtigt sind.

12.2 Auflösung eines Vereines

Bei Vereinsauflösung ist dies dem Landesverband schriftlich zu melden.

Alle Spielerpässe sind gesammelt an den Verband zu senden.

Nach vollzogener Vereinsauflösung sind alle Spieler frei und können jederzeit einem neuen Verein beitreten.

Sämtliche Startplätze von Mannschaften aufgelöster Vereine werden durch Steher bzw. Aufsteiger ersetzt.

Einzelspieler verlieren ihre Startplätze nicht, wenn sie zu einem anderen Verein wechseln.

12.3 Ruhendstellung eines Vereines

Meldet sich ein Verein über einen gewissen Zeitraum von allen Wettbewerben ab, so besteht für alle Aktiven die Möglichkeit, jederzeit den Verein zu wechseln.

Der Verbandsbeitrag ruht, stattdessen ist jährlich vom Verein eine Verwaltungsgebühr von € 47,50 (Beschluss der Hauptvers. 5.9.2015) an den LV OÖ **und** die **BÖE-Abgabe für ruhend gemeldete Vereine**: ½ Tarif der Aktiven, d.h. € 25,- zu entrichten.

Vorstandsbeschluss vom 26.11.2012, Protokoll liegt vor. (Gesamt dzt: € 72,50).

Bei Nichteinzahlung erlischt die Mitgliedschaft.

Das Startrecht (Starterliste) in der laufenden Meisterschaft geht verloren, der Verein steigt in die nächste Spielklasse ab.

12.4 **Gründung von Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften sind dem Landesverband durch Unterzeichnung der beteiligten Vereine mitzuteilen und vom Landesverband zu genehmigen.

Eine genaue Bekanntgabe der neuen Konstitution ist erforderlich (Auflösung bestehender Vereine, Name der Spielgemeinschaft, Ausschuss der Spielgemeinschaft, Statutenänderungen, etc.). Die Spielgemeinschaft übernimmt alle Startplätze der zusammengeschlossenen Vereine bei Meisterschaften des LV OÖ. Spieler, welche dieser Spielgemeinschaft nicht beitreten wollen, sind bei Auflösung eines bestehenden Vereines sofort frei.

Alle Spielerpässe sind an den Verband zur Eintragung des neuen Vereins einzusenden.

In jedem Fall ist vor der Gründung einer Spielgemeinschaft mit dem Landesverband Rücksprache zu halten.

Bei Damenbewerben sind auch Spielgemeinschaften aus 2 Vereinen zulässig.

Die Spielerinnen sind jedoch in den Mixed Bewerben nur für ihren Stammverein spielberechtigt.

Der Antrag auf die Spielgemeinschaft ist analog der Übertritts Zeit (Winter u. Sommer) zu stellen und muss von beiden Vereinen unterzeichnet werden.

Der erstgenannte Verein der SPG behält das Startrecht bei Auflösung der Spielgemeinschaft.

Die Eintragung der SPG in die Spielerpässe ist kostenpflichtig.

12.5 **Auflösung von Spielgemeinschaften**

Bei einer Auflösung ist dies ebenfalls dem Landesverband zu melden.

Eine genaue Bekanntgabe der neuen Konstitution ist erforderlich.

Die Startplätze werden durch den Fachwart analog der Starterlisten vor dem Zusammenschluss aufgeteilt. Einsprüche dagegen sind nicht möglich.

Alle Spielerpässe sind zur Eintragung des neuen Vereins an den Verband einzusenden.

Die einmalige Anmeldegebühr für aus Spielgemeinschaften herausgelöste Vereine, ist von der Spielgemeinschaft zu bestreiten.

Der Verein, der vor dem Zusammenschluss dieselbe Verbandsnummer innehatte, braucht nur die Namensänderung vorzunehmen und keine Anmeldegebühr entrichten.

Nach Einzahlung dieser Anmeldegebühr ist die Spielgemeinschaft aufgelöst.

Ein Wechsel eines Spielers aus der Spielgemeinschaft zu einem neuen Verein, ist nur innerhalb der Ummeldezeit möglich.

Jeder Spieler kann entscheiden, welchem Verein er künftig angehören will.

12.6 **Mitglieder des Landesverbandes**

Als Mitglieder des LV OÖ werden alle gemeldeten Vereine gewertet.

Anfragen (Schreiben etc.) an den LV OÖ von Mitgliedern sind ausschließlich über den Vereinsobmann (bzw. Sektionsleiter) zu richten.

Ebenso ist jeglicher Schriftverkehr vom LV an den Verein zu richten.

Ausnahme: Vorladungen zu Anhörungen oder Sportgerichtsverhandlungen werden an den Verein und auch direkt an die beteiligten Parteien schriftlich erfolgen.

Vereine, die sich für Bundesbewerbe (SM, BL oder ÖM) qualifiziert haben, oder dort als Steher geführt werden, haben Ihre Anfragen (Schreiben etc.) an den BÖE ausschließlich über den LV zu richten.

Dies gilt sowohl für sportliche als auch für finanzielle Belange.

12.7 **Verpflichtungen der Vereine und Mitglieder**

Vereine, die den festgelegten Jahresbeitrag bis 31. Jänner der laufenden Saison nicht zur Einzahlung gebracht haben, oder offene Forderungen des LV an diese oder deren Mitglieder ignorieren, werden nach einmaliger Mahnung, nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, sofort vom Meisterschafts- und Turnierbetrieb ausgeschlossen.

Ein Ausschluss aus dem Verband ist in die Wege zu leiten.

Finanzielle Belange sind zwischen Verein und Kassier des LV abzuwickeln.

12.8 **Bundesbewerbe, Länder- bzw. Vergleichskämpfe**

Die Nominierung und die Entsendung der Mannschaften bzw. Einzelspieler erfolgt auf Antrag des zuständigen Fachwartes und Genehmigung durch den Vorstand.

Für Mannschaften ist das Antreten in stärkster Besetzung Pflicht, die Einzelspieler müssen gut vorbereitet und in körperlich guter Verfassung erscheinen.

Den Anordnungen des Verbandsvertreters ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Nach Nominierung besteht Startpflicht.

12.9 **Verhalten der Wettbewerbsteilnehmer**

Die Wettbewerbsteilnehmer haben den Anordnungen der Offiziellen Folge zu leisten (Beginn ab Anmeldung bis zum Ende der Siegerehrung).

Alle Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet OÖ würdig zu vertreten.

Einheitliche sportliche Kleidung und diszipliniertes Verhalten ist Pflicht.

Vergehen können mit einer Nichtberücksichtigung bei einem künftigen Bewerb, sowie mit einer Anzeige beim Sportgericht geahndet werden.

Lehrgänge und Trainingskurse zu Bundesbewerben oder Länderwettbewerben müssen besucht werden.

Im Falle einer Nichtteilnahme kann von einer Nominierung Abstand genommen werden.

Das Antreten in stärkster Formation ist bei solchen Bewerben erwünscht.

Quartier für Aufsteiger wird durch den LV gebucht (wenn der Aufsteiger das Quartier nicht bezieht oder storniert, gehen eventuell anfallende Kosten zu Lasten des Aufsteigers).

Die Vereine (Wettbewerbsteilnehmer) können vom LV eine Pauschalgebühr für Nächtigung und Fahrtkosten erhalten.

Die Höhe der pauschalierten Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Einsprüche, Proteste etc. sind nur nach Rücksprache mit dem am Wettspielort anwesenden Delegierten des LV möglich.

12.10 **Wettbewerbe**

Einzelspieler und Mannschaften sind als Steher startverpflichtet und fix gemeldet.

Aufsteigende Spieler oder Mannschaften gelten zu einem Wettbewerb als gemeldet, wenn die Meldung über den Bezirk oder WBL des vorangegangenen Bewerbes erfolgt.

Bei Nichtteilnahme unbedingt § 417 ISpO beachten.

Startgeld und/oder Bußgeld ist innerhalb 14 Tagen nach Einforderung durch den Verein zu begleichen. Bei Terminüberschreitung ist diese Forderung an das Sportgericht weiterzuleiten.

Bei Turnieren gilt ausschließlich der Meldeabschnitt als Meldung.

12.11 **Allgemeines**

Die Rechtsprechung der Sportgerichte erfolgt nach der jeweils gültigen Sportgerichtsordnung des BÖE/ISpO.

Spieler, die ihren Spielerpass zur Erneuerung oder Ummeldung an den Landesverband eingesandt haben, sind während dieser Zeit ohne Spielerpass nur mit gültigem Lichtbildausweis startberechtigt.

Neue Spieler/Innen sind ab der Anmeldung (Fax, Mail, etc.), offizielles Mitglied des LV OÖ und sofort spielberechtigt.

Adressen bzw. Namensänderungen von Vereinen sind dem Landesverband schriftlich bekannt zu geben.

Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen sind an den zuständigen Bezirksobmann zu richten, nur mit dessen Zustimmung werden diese vom Schriftführer des Landesverbandes bearbeitet und ausgestellt.

13. EHRUNGEN

Die Ehrennadeln können verdient oder erdient werden.

Verdient durch sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den O.Ö. Stocksport. Der Landesverband kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Stocksportes außerordentlich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, einerseits Ernennungen und andererseits Ehrungen vornehmen.

Die Ehrung der Welt- und Europameister obliegt der Präsidentschaft, die Ehrung der Staats- und Österr. Meister und Sieger der Bundesliga obliegt den zuständigen Bezirksobmännern.

13.1 Ehrennadel und Urkunde in Bronze

13.1.1 Verdienen:

Durch Erringung des Titels „Sieger der Bundesliga“

Durch Erringung des Titels eines Landesmeisters (Mannschafts- oder Einzelbewerb).

13.1.2 Erdienen:

a) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.

b) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 2-jähriger Funktionärstätigkeit innerhalb des LV.

c) Mitglieder mit 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und 3-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

13.2 Ehrennadel und Urkunde in Silber

13.2.1 Verdienen:

Durch Erringung eines ÖM- bzw. Staatsmeistertitels im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

13.2.2 Erdienen:

a) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.

b) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 4-jähriger Funktionärstätigkeit im Ld. Verband

c) Mitglieder mit 12-jähriger Verbandszugehörigkeit und 5-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

13.3 Ehrennadel und Urkunde in Gold

13.3.1 Verdienen:

a) durch Erringung eines Welt- oder Europameistertitels im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

b) durch besondere Verdienste um den Stocksport.

13.3.2 Erdienen:

a) Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit, ohne Funktion.

b) Mitglieder mit 15-jähriger Verbandszugehörigkeit und 8-jähriger Funktionärstätigkeit im Landesverband (Hauptfunktionär)

- c) Mitglieder mit 20-jähriger Verbandszugehörigkeit und 10-jähriger Funktionärstätigkeit im Verein (Hauptfunktionär).

13.4 Ernennungen:

13.4.1 Ehrenpräsident

Die Ernennung zum Ehrenpräsident kann nach der Beendigung der Funktionärstätigkeit als Präsident über Beschluss des Vorstandes erfolgen.

13.4.2 Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur nach dem Ausscheiden als Funktionär des Landesverbandes aus der Funktionärstätigkeit erfolgen.

13.5 Anträge

13.5.1 Die Anträge erfolgen durch die einzelnen ordentlichen Mitglieder (Vereine).

13.5.2 Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung über den jeweiligen BO beim LV einzureichen.

Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrennadeln bleibt der Landesleitung vorbehalten.

13.5.3 Die Anträge haben mittels der vom LV vorbereiteten Formulare zu erfolgen.

13.5.4 Hauptfunktionäre sind Obmann, Kassier, Schriftführer, Sektionsleiter.

13.6 Kosten

13.6.1 Die Kosten für verdiente Ehrennadeln trägt der LV.

13.6.2 Die Kosten für erdiente Ehrennadeln trägt der antragstellende Verein.

14. SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Landesverbandes Oberösterreich.

Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben.

§ 1 Organisation

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielbetriebes. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des Landesverbandes OÖ.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der LV-OÖ folgende Organe:
 - a) Landesschiedsrichterobmann (LSRO)
 - b) Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)
 - c) Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung

§ 2 Schiedsrichter – Instanzen

1. Der Landesschiedsrichterobmann wird, über den Vorschlag der Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung, von der Jahreshauptversammlung in die Landesleitung gewählt.
2. Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterobmann als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Landesfachwart oder dessen Stellvertreter sowie aus 4 Bezirksschiedsrichterobmännern. Berater können ohne Antrags- und Stimmrecht jederzeit beigezogen werden.
3. Der Landesschiedsrichterausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im LV-OÖ und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.
4. Die Bezirksschiedsrichterobmänner-Versammlung ist einmal jährlich, im dritten Wochenende im Oktober durchzuführen. Im Jahr vor der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ist der Wahlvorschlag für den Landesschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und für die 4 vertretenen Bezirksschiedsrichterobmännern zu erstellen.

§ 3 Aufgaben der Schiedsrichterorgane

1. Besetzung aller Wettbewerbe mit Schiedsrichtern.
2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
3. Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter.

4. Verfahren gegen Schiedsrichter nach § 18 Schiedsrichterordnung soweit nicht das Sportgericht anderer Verbandsorgane zuständig ist.

§ 4 Einteilung der Schiedsrichter

1. Alle Landesbewerbe und Qualifikationen ob Oberliga werden vom LSRO besetzt. Bis zu den Regionsligen erfolgt die Besetzung durch die Bezirksschiedsrichterobmänner.
2. Die Besetzung von Turnieren obliegt dem Bezirksschiedsrichterobmann.
3. Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit Schiedsrichterkleidung zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettbewerb beteiligen.

§ 5 Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt.
2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen und seiner Einsatzbereitschaft des Schiedsrichters abhängig. Für eine Höherstufung ist eine Eignungsprüfung abzulegen,
3. Für die Höherstufung in die Klasse A ist nur die TK der IFI zuständig.

§ 6 Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

1. Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem LSRO oder dessen Delegierten.
2. Prüfungen der Klasse C werden vom LSRO, oder dessen Stv. schriftlich abgenommen.
3. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE abgenommen.
4. Über die Zulassung zur B-Prüfung entscheidet der LSRO (in Absprache mit seinem Stv. und dem Bezirksschiedsrichterobmann).
5. Jeder Schiedsrichter hat einmal jährlich an einer vom LSRA festgelegten Weiterbildung teilzunehmen (z.b. Schiedsrichtertagung im Bezirk). Bei der Weiterbildung ist ein Fragenkatalog mit 25 Fragen zu beantworten. Durch Nichterreichen von mindestens 22 Punkten oder Nichtbesuchen der Weiterbildung kann der Schiedsrichterausweis entzogen werden.
6. Die Bezirksschiedsrichterobmänner kommen nach der Landesschiedsrichterobmänner-Versammlung zusammen (3.Wochenende im Oktober).

§ 7 Anerkennung

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt zu allen Stocksportveranstaltungen innerhalb des LV-OÖ. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 8 Beobachtung

Zur Beobachtung der Schiedsrichter (insbesondere B-Schiedsrichteranwälter) können vom LSRO namhaft gemachte Funktionäre herangezogen werden. Die Beobachtungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Spielauftrag

Jeder Schiedsrichter hat mindestens einmal jährlich einen Einsatz als Schiedsrichter oder Wettbewerbsleiter bei einer Meisterschaft oder einem Turnier (muss beim LV OÖ gemeldetes Turnier sein), sowie innerhalb von drei Jahren einen Schiedsrichtereinsatz bei einem Landesbewerb (auch LM der Zielbewerbe wird anerkannt) nachzuweisen.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und Anordnungen der Schiedsrichterorgane auszuführen.

Im Verhinderungsfall hat er den zuständigen Schiedsrichterobmann und die ausschreibende Stelle so rechtzeitig zu verständigen, dass ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

§ 10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über den Landesverband dem BÖE angeschlossenen Vereines sein.

Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei einem neuen Verein angemeldet hat.

§ 11 Spielleitung

Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes, sowie das Ansehen und die Entwicklung des Eis- und Stocksportes abhängen.

Aus diesem Grund muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und der Spielordnung aneignen und mit deren Auslegung vertraut sein.

§ 12 Aufgaben der Schiedsrichter vor dem Wettbewerb

1. Der Schiedsrichter muss 45 Minuten vor Beginn des Wettbewerbes am Wettspielort anwesend sein und in entsprechender Schiedsrichterkleidung, mit Schiedsrichterausrüstung agieren.
2. Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt wird, hat er über die Bespielbarkeit der Anlage und damit über die Durchführung des Bewerbes zu entscheiden. Weiters hat er die Bahneinzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
3. Als Wettbewerbsleiter hat er außerdem die Auslosung der Mannschaften oder Einzelspieler, sowie die Zuteilung des Sportgerätes, sofern dies zur Verfügung gestellt wird, vorzunehmen.

§ 13 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

1. Für die Tätigkeit des Schiedsrichters im Wettbewerb sind IER, ISpO und Spielordnung des Landesverbandes OÖ maßgebend.
2. Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sportes entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich, gegen Tatsachenentscheidungen ist kein Einspruch möglich.
3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler und Funktionäre, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu verwarnen oder gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestrafte Personen/Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Grundes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter von der Anlage weisen bzw. ihre Entfernung veranlassen.
5. Um Spieler und Funktionäre auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichter entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen, auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzuhalten.
6. Die Anwesenheitspflicht reicht von 45 Minuten vor Wettbewerbsbeginn bis Abschluss des Bewerbes mit der Siegerehrung.

§ 14 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters nach dem Bewerb

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die LV OÖ - Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und innerhalb 2 Kalendertagen nach dem Wettbewerb an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln bzw. ab Oberliga an den LSRO und der Geschäftsstelle des LV OÖ zu übermitteln.
2. Über ausgesprochene Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
3. Die Schiedsrichterberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Gremium ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung der Schiedsrichter die Grundlage der Urteilsfindung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten:
 - a) bei Tötlichkeiten von Aktiven, vor, während oder nach einem Wettbewerb.
 - b) bei Tötlichkeiten von Bahnrichtern.
 - c) bei Tötlichkeiten von Aktiven, die als Zuschauer einem Wettbewerb beiwohnen.
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder Schiedsrichterschutz usw.)
 - e) wenn offizielle Betreuer, Vereins- oder Verbandsvertreter im Sinne der Spielregeln straffällig werden.
 - f) der Schiedsrichter ist verpflichtet, Einsprüche gegen die Wertung entgegenzunehmen und die klagende Partei über die Rechtslage aufzuklären.

§ 15 Einsatzmeldungen der Schiedsrichter und Verlängerung der Schiedsrichterausweise

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Einsätze vom Durchführenden bestätigen zu lassen.

- Die Einsatzmeldungen der Schiedsrichter entfallen jeweils auf einen Zeitraum vom 1.10. des laufenden Jahres bis 30.9. des folgenden Jahres.
2. Die Schiedsrichterausweise der Klasse C sind 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Bezirksschiedsrichterobmann zu übermitteln.
Die Verlängerung nimmt der Bezirksschiedsrichterobmann vor.
Wird der Schiedsrichterausweis innerhalb dieser Frist nicht eingeschickt, verzichtet der Schiedsrichter automatisch auf die Verlängerung seines Schiedsrichterausweises und die weitere Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit.
 3. Ausweise der Klasse B sind ebenfalls vor Ablauf der Gültigkeitsdauer an den Landesschiedsrichterobmann zu übersenden, welcher die Ausweise an den Schiedsrichterobmann des BÖE zur Verlängerung weiterleitet.

§ 16 Schiedsrichterspesen

1. Die Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit als Wettbewerbsleiter oder Schiedsrichter Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz.
Er richtet sich nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung des LV-OÖ.
Dieser Wert kann über oder unter jenem des BÖE liegen.
2. Die Kosten für die Schulungen und Schiedsrichterversammlungen sind von dem Schiedsrichter selbst zu tragen.

§ 17 Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen des LV-OÖ bzw. BÖE

Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des LV-OÖ bzw. BÖE in vollem Umfang unterworfen.

§ 18 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die Schiedsrichtorgane geregelt.
2. Hierzu gehören insbesondere auch:
 - a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen
 - b) verspätetes Absagen ohne stichhaltige Begründung
 - c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiedsrichterinstanzen
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Fernbleiben von Schiedsrichterlehrgängen
 - f) Nichteinsenden der Einsatzmeldungen
 - g) Nicht fristgerechte Übersendung des Schiedsrichterausweises zur Verlängerung
 - h) Spielleitung mit nicht startberechtigten Mannschaften oder Spielern, ohne dagegen die erforderlichen Schritte einzuleiten
 - i) Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
 - j) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
 - k) Unsportliches, dem Schiedsrichterstand schädigendes Verhalten
 - l) Verstöße gegen die IER und ISpO im Rahmen der Schiedsrichter- bzw. Wettbewerbsleitertätigkeit
 - m) Verurteilungen durch das Sportgericht
3. Die Strafen richten sich nach dem Strafregulativ des BÖE.
4. Zuständig für die Rechtsprechung ist in erster Instanz der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA).
5. Gegen eine Entscheidung des LSRA ist, innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Bescheides, eine Beschwerde beim Vorstand des LV-OÖ zulässig, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
6. Im Übrigen finden auf das Verfahren gegen Schiedsrichter die Vorschriften des Sportgerichtes sinngemäß Anwendung, insbesondere sei dem Beschuldigten Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Begründung versehener Form zuzustellen.
Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen.
8. Mitglieder des LSRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.
In diesem Fall sind sie durch Ersatzbeisitzer zu ersetzen.
9. Der LSRO oder LSRA kann einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichterorganisation suspendieren.
10. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperrn belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre weder als Schiedsrichter noch als Wettbewerbsleiter eingesetzt werden.

11. Schiedsrichterausweise von suspendierten oder gesperrten Spielern sind mit dem Spielerpass einzuziehen.

§ 19 Kosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbildung, sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel, werden vom LV-OÖ geregelt.

§ 20 Weitere Vorschriften

Soweit die Schiedsrichterordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzungen und übrigen Bestimmungen des LV-OÖ, IER und ISpO.

15. ÄNDERUNGEN

- 15.1. Änderungen, mit Ausnahme grammatikaler Richtigstellungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung unterliegt der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des LV-OÖ.
- 15.2. Die Tagung der Verbandsfunktionäre und Bezirksobmänner ist ermächtigt, notwendige Änderungen des Spielbetriebes und der Spielordnung des LV OÖ zu beschließen.
Der Vorstand, mit Einbeziehung von 3 Oberligen- (Landesligen) Vertretern ist ermächtigt, notwendige Änderungen des Spielbetriebes und der Spielordnung des LV OÖ zu beschließen. HVS 5.9.15
- 15.3. Die Beschlüsse werden durch die Verbandsfunktionäre bei den folgenden Sitzungen an die ordentlichen Mitglieder weitergegeben und in der Homepage des Verbandes verlautbart.

Beschluss der Hauptversammlung vom 5.9.2009: Abstimmungsergebnis: 59 : 0 : 0

Überarbeitet und genehmigt:		
01.10.1994 Kurt Reiterer 1. Präsident	01.02.1996 Kurt Reiterer 1. Präsident	09.09.2000 Willi Sommer 1. Präsident
06.09.2003 Albert Ahamer Präsident	10.09.2005 Albert Ahamer Präsident	09.09.2006 Albert Ahamer Präsident
05.09.2009 Albert Ahamer Präsident	03.03.2012 Rudolf Ehwallner Vizepräsident	8.9.2012 Pkt. 6.1 - LM-Damen Pkt.14-Schiri-Ordnung d. LV OÖ R. Ehwallner, Präsident
13.9.2013 u. Febr. 2014 Pkt. 6.2 u. 6.3 Damen Oberligen, Regionen; Anzahl der Mannschaften; Aufsteiger. R. Ehwallner, Präsident	Mai 2014: Pkt. 1.1 (Kilometergeld) und 2.1 (Spielberechtigung Damen Mannschaften) R. Ehwallner, Präsident	Okt. 2014: Pkt. 1.1 (Startgelder) Pkt. 4.4 (Sportgerätekontrolle) Pkt. 5.1 (Aufsteiger in die LM) Pkt. 5.2 (Aufsteiger in die LM) R. Ehwallner, Präsident
Dez. 2014 Pkt. 4.5 (Startkarte) R. Ehwallner, Präsident	8. März 2015 Pkt. 2.6 Abmeldung vom Meisterschaftsbetrieb Pkt. 4.6 (blaulila Sommerlauf- sohle) Pkt. 5.1. Gruppe ROT u. BLAU Pkt. 6.3 Regionen Damen R. Ehwallner, Präsident	5.9.2015 Pkt. 4.6 – lila Platte Pkt. 4.7 – Rauch- Alkoholverbot Pkt. 5.1 – LM – Aufsteiger Pkt. 15.2 – 2. Satz R. Ehwallner, Präsident
März 2016: Pkt. 5.1 LM He Pkt. 6.1+2+3 DA LM, Oberl. u. Regionen Pkt. 5.5 + 6.5 Cupbewerbe Pkt. 12.3 ruhende Vereine R. Ehwallner, Präsident		